



30/SN-272/ME  
1 von 11

# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach

An das Präsidium des  
Nationalrates  
Parlament

Dr. Karl-Renner-Ring  
1010 Wien

*Dr. Jounsky*

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. ....	17 -GE/19 P3
Datum: 17. MAI 1993	
Verteilt 19. Mai 1993 <i>Men</i>	

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

Bitte Durchwahl beachten

Datum

SpG/26/93/Kö/Br  
DDr. Königshofer

Tel. 501 05/ 4533  
Fax 502 06/ 243

12.05.93

Betreff

1. Entwurf eines Gesetzes über das Herstellen und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen (Tabakgesetz),
2. Entwurf einer Verordnung über die Höchstmengen von Teer im Zigarettenrauch und
3. Entwurf einer Verordnung über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen; Entwürfe des BMGSK

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, 25 Kopien ihrer zu dem oben genannten Entwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zu übermitteln.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
FÜR DEN GENERALSEKRETÄR:

Dr. Heinrich Wrba

Anlage  
25 Kopien



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## GRUPPE GESUNDHEITSPOLITIK

Bundeswirtschaftskammer · A-1037 Wien · Postfach 137

Bundesministerium für  
Gesundheit, Sport und  
Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	Bitte Durchwahl beachten	Datum
22.181/0-II/A/4/93 v. 25.2.1993	SpG 26/93/Kö/Br DDr. Königshofer	Tel. 501 05/ 4533 Fax 502 06/ 243	4.5.93

Betreff

1. Entwurf eines Gesetzes über das Herstellen und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen (Tabakgesetz),
2. Entwurf einer Verordnung über die Höchstmengen von Teer im Zigarettenrauch und
3. Entwurf einer Verordnung über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen; Begutachtungsverfahren

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft dankt für die Übermittlung der im Betreff bezeichneten Entwürfe und beehrt sich zu diesen wie folgt Stellung zu nehmen:

Anhang II, Kapitel XXV des EWR-Abkommens verpflichtet Österreich zur Übernahme der EG-Richtlinien 89/622/EWG betreffend Etikettierung von Tabakerzeugnissen (mittlerweile geändert durch die Richtlinie 92/41/EWG) und 90/239/EWG über den höchstzulässigen Teergehalt in das österreichische Recht.

Soweit die vorliegenden Entwürfe den Inhalt dieser Richtlinien übernehmen, erhebt die Bundeskammer keinen grundsätzlichen Einwand. Entschieden abzulehnen sind jedoch jene Bestimmungen der vorliegenden Entwürfe, die über die Regelungen der genannten Richtlinien hinausgehen. Dies trifft insbesondere auf die vorgesehenen Werbebeschränkungen bzw das vorgesehene Werbeverbot und einige Bestimmungen zu, die dem Schutz von Nichtraucher dienen sollen.

### Zum Entwurf eines Tabakgesetzes

#### Werbung für Tabakerzeugnisse (§§ 7 und 8)

Nach § 8 Abs 1 des Entwurfes soll Werbung für Tabakerzeugnisse - von der sehr eng gefaßten Ausnahme des § 8 Abs 2 abgesehen - ab 1.1.1997 verboten sein.

- 2 -

Hiezu sei kurz auf die derzeitige Situation der Werbung für Tabakerzeugnisse in Österreich hingewiesen:

- § 5 Abs 4 Rundfunkgesetz 1974 enthält ein Verbot für Werbesendungen für Tabakwaren. (Dies entspricht wohl Art 13 der Richtlinie über die Ausübung der Fernsehaktivität vom 3.10.1989, wonach jede Form der Fernsehwerbung für Zigaretten und andere Tabakerzeugnisse untersagt ist.)
- Nach § 1 Abs 2 der Geschäftsbedingungen des ORF für den Werbefunk sind auch Werbesendungen für Tabakwaren unterhalb der Wahrnehmungsgrenze ausgeschlossen.
- Nach dem Werbecodex der Austria-Tabak-Werke AG ist jede Werbung für Zigaretten mit einem Gehalt an Rauchinhaltsstoffen von über 20 mg und für filterlose Zigaretten zu unterlassen.

Auch die Wirtschaftswerbung steht unter Grundrechtsschutz. Der Anspruch auf freie Meinungsäußerung steht zwar unter einem Gesetzesvorbehalt, weil die Ausübung dieser Freiheit durch Gesetz zur Wahrung bestimmter, in Art 10 Abs 2 MRK aufgezählter Rechtsgüter (darunter auch Schutz der Gesundheit) beschränkt werden darf, jedoch nur so weit, als es zur Wahrung dieser Rechtsgüter unentbehrlich ist (vgl auch ÖBl 1992,214). Unter den Schutzbereich des Art 10 MRK fällt auch die kommerzielle Werbung. Sie kann zwar schärferen Einschränkungen unterstellt werden als der Ausdruck politischer Ideen; dies kann sich allerdings nicht auf ein Totalverbot beziehen (siehe Medien und Recht 1986, H 4,14 = JBl 1986,640). Auch die inhaltlichen Beschränkungen des § 7 Abs 2 im vorliegenden Entwurf können in diesem Sinne einer übermäßigen und damit grundrechtswidrigen Einschränkung gleichkommen.

Die Werbung für Tabakwaren in Österreich erscheint - auch unter Gesundheitsaspekten - derzeit (siehe hierzu oben) hinreichend eingeschränkt, wenn bedacht wird, daß es derzeit ohnehin nur ein Anbietermonopol auf Hersteller- und Großhandelsstufe gibt. An dieser Situation wird sich auch nach Zustandekommen des EWR vorläufig nichts ändern. Nach Art 16 EWR-Abkommen müssen nämlich die Vertragsstaaten zwar ihre staatlichen Handelsmonopole im Sinne des Art 37 EWGV mit dem Ziel des Ausschlusses jeglicher Diskriminierung in den Versorgungs- und Absatzbedingungen umformen; dies gilt jedoch nach Protokoll 8 (Über staatliche Monopole) nicht für das österreichische Tabakmonopol.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf den Umstand, daß eine geplante Richtlinie des Rates der EG betreffend die Werbung für Tabakerzeugnisse wegen vehementen Widerstandes von seiten mehrerer Mitgliedstaaten noch nicht verabschiedet wurde. Würde Österreich Werbebeschränkungen oder ein Werbeverbot für Tabakerzeugnisse vor den EG bzw deren Mitgliedstaaten in Kraft setzen, so stellt sich die Frage, wie solche Beschränkungen oder ein solches Verbot etwa gegen ausländische Printmedien die auch in Österreich vertrieben werden, durchgesetzt werden soll.

- 3 -

Ein Werbeverbot berührt schließlich auch die subjektiven Markenrechte der Tabakhersteller, unter Umständen aber auch die Markenrechte Dritter, wenn entweder ein Imagetransfer vorliegt oder Markenrechte an Dritte für andere Produkte als Tabakerzeugnisse lizenziert worden sind (indirekte Werbung iS § 1 Abs 11 des Entwurfes). Nach der Judikatur des VfGH ist unter Eigentum jedes vermögenswerte Privatrecht zu verstehen, somit auch ein erwirktes Markenrecht (ÖBl 1967, 65). Ein totales Werbeverbot würde den Wesensgehalt dieses Eigentums, wozu die Werbefunktion einer Marke gehört, grundrechtswidrig beschränken.

### Nichtraucherschutz (§§ 10 bis 12)

Die in dem vorliegenden Entwurf vorgesehenen Bestimmungen über den Nichtraucherschutz greifen in massiver Form in die unternehmerische Dispositionsfreiheit, aber auch in die Privatsphäre des Einzelnen ein. Gerade diese Bestimmungen zeigen, daß der vorliegende Entwurf im Bestreben, den Konsum von Tabakwaren einzudämmen, zu Reglementierungen greift, die in Teilen der Öffentlichkeit (nicht nur unter Rauchern) den Eindruck erweckt haben, der Gesetzgeber wolle eher bevormundend als aufklärend wirken.

Zunächst stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung von Raucher- und Nichtraucherzonen. Nichtraucherzonen werden von vielen Gastronomieunternehmen freiwillig eingerichtet, weil die Nachfrage nach solchen Zonen besteht. Ein Konsument, der sich durch den Rauch von Tabakwaren belästigt fühlt und diese Belästigung nicht zu ertragen bereit ist, wird ein Lokal mit einer Nichtraucherzone wählen.

Nicht übersehen werden darf, daß für die Verpflichtung zur Einrichtung einer Nichtraucherzone nicht nur die Größe des Betriebes maßgeblich ist - wie dies § 12 Abs 1 des Entwurfes vorsieht -, sondern auch die baulichen Gegebenheiten sowie der Charakter des Gastgewerbebetriebes.

Weiters kann die Einrichtung von Nichtraucherzonen Gastgewerbebetriebe vor große organisatorische Probleme stellen, die nicht selten mit Umsatzeinbußen verbunden sein werden. Bei vielen Lokaltypen wird etwa die Auslastung der einzelnen Zonen im Tagesverlauf durchaus unterschiedlich sein. So wird etwa in Speiselokalen um die Mittagszeit größere Nachfrage nach Nichtraucherplätzen bestehen, dafür in den Abend- und Nachtstunden die Raucherzonen stärker frequentiert sein. Es wird daher oft der Fall eintreten, daß ein Gastwirt seinen Gästen in der von diesen gewünschten Zone keinen Platz mehr anbieten kann, obwohl das Lokal an sich noch nicht voll besetzt ist.

Gästegruppen werden in der Regel aus Rauchern und Nichtrauchern bestehen. Nehmen nun alle Personen einer solchen Gruppe Plätze in der Raucherzone ein, so werden Plätze, die für Raucher vorgesehen sind, von Nichtrauchern besetzt und stehen später kommenden Rauchern nicht mehr zur Verfügung, während möglicherweise Plätze in der Nichtraucherzone frei bleiben. In Betrieben, deren Gäste

- 4 -

vorwiegend aus Gesellschaftsgruppen bestehen, wäre somit die Einrichtung einer fixen Nichtraucherzone schon grundsätzlich mit Geschäftseinbußen verbunden. Im übrigen ist eine abschließende Beurteilung des § 12 ohne Kenntnis der Durchführungsverordnung unmöglich.

Zu weiteren Bestimmungen des Entwurfes ist noch folgendes anzumerken:

#### Zu § 1 Abs 1

Nach dieser Definition soll auch Kautabak ein "Tabakerzeugnis" sein und den Regelungen des Tabakgesetzes für Tabakerzeugnisse unterliegen. Diese Definition entspricht inhaltlich der Definition des Art 1 der Richtlinie 89/622/EWG. Es ist jedoch zu bedenken, daß Kautabak auch ein Verzehrprodukt gem § 3 LMG 1975 ist und daher auch den für Verzehrprodukte geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt. Eine Erfassung von Kautabak durch beide genannten Gesetze sollte vermieden werden. Kautabak sollte nur in den Geltungsbereich des künftigen Tabakgesetzes fallen.

#### Zu § 1 Abs 2

Angesichts des Umstandes, daß der Entwurf nur die "Herstellung von Tabakerzeugnissen" regelt, wäre es zweckmäßig im § 1 Abs 2 nur diese Tätigkeit und nicht das "Herstellen" an sich zu definieren.

#### Zu § 1 Abs 3

Diese Bestimmung beschert den Normadressaten eine weitere Definition des Begriffes "Inverkehrbringen", wogegen an sich nichts einzuwenden ist. Wie der Begriff "Inverkehrsetzen" gem § 2 Abs 9 ChemG (BGBl 326/1987) soll "Inverkehrbringen" in des Tabakgesetzes das "Feilhalten" und das "Vorrätighalten" umfassen. Die Erläuterungen zu § 1 Abs 3 des Entwurfes bemühen sich diese beiden Tätigkeiten näher zu umschreiben. Diese Umschreibung ähnelt sehr der offenbar vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie vertretenen Auffassung zu den Inhalten der Begriffe "Vorrätighalten" und "Feilhalten" in des ChemG, wonach "Feilhalten" das Anbieten in einem Verkaufsraum umfaßt, während "Vorrätighalten" dann gegeben ist, wenn die Ware zwar nicht im Verkaufsraum bzw auf einer Verkaufsfläche angeboten wird, jedoch für ein solches Anbieten bereits verpackt ist und nur noch in den Verkaufsraum gebracht werden muß. Soll eine derartige Umschreibung auch für das Tabakgesetz gelten, so erscheint es zweckmäßig, in den Erläuterungen zu § 1 Abs 3 in der Umschreibung von "Vorrätighalten" zwischen die Worte "Verkehr" und "vorgelagerte" das Wort "unmittelbar" einzufügen.

Im übrigen soll unter "Inverkehrbringen" die Einfuhr und die Ausfuhr von Tabakerzeugnissen nicht verstanden werden.

- 5 -

Zu begrüßen ist es grundsätzlich, daß § 1 Abs 3 zweiter Satz die Bestimmung des § 1 Abs 2 letzter Satz LMG 1975 übernimmt.

#### Zu § 1 Abs 5

Beim Inverkehrbringen von Zigaretten sind verschiedene Packungsformen mit unterschiedlichen Funktionen üblich. So werden neben der Verkaufspackung ua auch Gebinde für zehn Packungen (200 Zigaretten) verwendet. Nach § 6 des Entwurfes ist die Kennzeichnung auf jeder für die Abgabe an den Verbraucher vorgesehenen Packung anzubringen. Es muß genügen, daß nur die Innenverpackung (kleinste Packeinheit) die zur Abgabe von Tabakerzeugnissen an Verbraucher bestimmt ist, mit der Kennzeichnung versehen wird.

#### Zu § 1 Abs 8

Die Notwendigkeit dieser Begriffsbestimmung liegt darin, daß nur in dem § 1 Abs 8 entsprechenden Tabakgeschäften Werbung für Tabakerzeugnisse nach dem 1.1.1997 betrieben werden darf. An der Befugnis zum Verkauf von Tabakerzeugnissen ändert sich dadurch nichts. Somit sollen durch das Tabakgesetz zwei Arten von Verkaufslokalen geschaffen werden: Verkaufslokale, in denen nach dem 1.1.1997 noch für Tabakerzeugnisse gem § 8 Abs 2 des Entwurfes geworben werden darf und Verkaufslokale, in denen Tabakerzeugnisse zwar verkauft, aber diese Erzeugnisse nicht beworben werden dürfen. Hiezu würden alle Kioske oder Bahnhofstrafiken zählen, bei denen die Kundenbedienung nicht im Lokal, sondern über einen Schalter erfolgt. Eine solche Kategorisierung ist abzulehnen.

Im übrigen bleibt auch nach Lektüre der Erläuterungen unklar, was unter "auf den Verkauf von Tabakerzeugnissen spezialisierten Verkaufsstellen" zu verstehen ist.

#### Zu § 1 Abs 10

Wenn unter Eigenverbrauch eines Tabakerzeugnisses auch dessen Erwerb für die Weitergabe an bestimmte Dritte verstanden werden soll, müßte dies im Gesetzestext klar zum Ausdruck kommen.

#### Zu § 1 Abs 11

Eine derart weitreichende Definition des Begriffes "Werbung", die auch bestimmte Tätigkeiten einschließt, deren indirekte Wirkung eine Verkaufsförderung für ein Tabakerzeugnis ist, geht zu weit. Nach dieser Umschreibung könnte allein die Existenz von Tabakverschleißstellen bzw die Bezeichnung solcher Verkaufslokale als Werbung verstanden werden.

- 6 -

Durch die Erwähnung des "Sponsorings" in § 1 Abs 11 des Entwurfes wäre wohl in Zukunft die Verwendung von bestimmten Vereinsnamen ("Austria-Memphis") Werbung, die nach §§ 7 und 8 verboten wäre.

Hiezu kommt noch, daß Verstöße gegen die Werbebeschränkung bzw das Werbeverbot im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 200.000,-- zu ahnden sind.

#### Zu § 2 Z 2

Diese Bestimmung entspricht zwar inhaltlich dem Art 8a der Richtlinie 89/622/EWG idF der Richtlinie 92/41/EWG, es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß dieses Verbot mißverstanden wird. Erlaubt bleibt jedenfalls das Inverkehrbringen von Rauch-, Schnupf- und Kautabaken.

#### Zu § 3 Abs 2

Unter den in dieser Bestimmung erwähnten "Rückstandsgehalten" sollen nach den Erläuterungen Rückstände von Pflanzenschutzmitteln (und Düngemitteln?) verstanden werden. Dies sollte jedoch im Gesetzestext selbst zum Ausdruck gebracht werden. Im übrigen müßten solche "Rückstandsgehalte" wohl auf das fertige Tabakerzeugnis und nicht auf den Rohstoff Tabak (§ 3 Abs 1) bezogen werden.

#### Zu § 5 Abs 2

Wer Zigaretten, die der Verordnung nach § 5 Abs 1 des Entwurfes nicht entsprechen, etwa im Rahmen der Reiseverkehrsgrenzen nach Österreich einführt, ist nach § 14 Abs 1 des Entwurfes zu bestrafen. Abgesehen davon, daß eine wirksame Vollziehung dieser Bestimmung zweifelhaft erscheint, stellt sich die Frage, was mit diesen Zigaretten zu geschehen hat. Vermutlich sollen diese Zigaretten nach § 17 VStG für verfallen erklärt werden.

#### Zu § 6 Abs 1

Offenbar soll durch diese Bestimmung Art 4 der Richtlinie 89/622/EWG übernommen werden. Hiezu ist zu bemerken, daß Art 4 der erwähnten Richtlinie wesentlich präziser und verständlicher formuliert ist als § 6 Abs 1 des vorliegenden Entwurfes.

#### Zu § 6 Abs 2

Auch diese Bestimmung wirft Fragen auf. Zunächst bleibt unklar, ob unter "Nikotingehalt" das "Rauchnikotin" oder das "Tabaknikotin" zu verstehen ist. Unklar ist ferner, was unter "Stärke" zu verstehen ist.

- 7 -

Zu § 6 Abs 3

Im Falle des Beitritts Österreichs zu den EG wird der Import von Tabakwaren frei. Die von der Austria-Tabak-Werke AG zu erstellende Liste von Tabakwaren würde dann zwangsläufig nicht alle importierten Tabakerzeugnisse umfassen und wäre daher wenig aussagekräftig.

Zu § 6 Abs 4

Was die Messung und die Kontrolle des gem § 6 Abs 2 anzugebenden Teer- und Nikotingehaltes betrifft, ist auf die in Art 3 Abs 1 und 2 der Richtlinie 89/622/EWG zitierten ISO-Normen zu verweisen.

Hinsichtlich des Inhalts, der Form und Größe sowie der Beschaffenheit und Art der Anbringung der Kennzeichnung ist auf Art 3 Abs 3 und auf Art 4 dieser Richtlinie zu verweisen.

Zu §§ 7 und 8

Hiezu darf auf die obigen Ausführungen zu diesen Bestimmungen verwiesen werden.

Ergänzend sei angemerkt, daß die Bestimmungen des § 7 Abs 2 Z 1 bis 3 betreffend die Plakatwerbung in ihrem übertriebenen Perfektionismus fast schon lächerlich anmuten.

Zu § 9 Abs 1

Wer die "fachkundigen Personen" und "geeigneten Einrichtungen" sein sollen, deren sich der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz bei der Überprüfung bedienen kann, bleibt unklar. Es fehlen jegliche Vorkehrungen die sicherstellen, daß die Überwachungs- und Prüfungsorgane die notwendige fachliche Qualifikation besitzen. Während § 35 Abs 2 LMG 1975 vorsieht, daß diese Organe besonders geschult sein müssen, hält der vorliegende Entwurf eine solche Bestimmung offenbar für entbehrlich.

Zu § 9 Abs 2

Warum die Überwachungsorgane und die vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz beauftragten Sachverständigen berechtigt sein sollen, Herstellungs- und Prüfeinrichtungen zu überprüfen, bleibt unklar. Das künftige Tabakgesetz soll ein Gesetz sein, daß ua die Beschaffenheit von Tabakerzeugnissen regelt, nicht jedoch besonderes, für Hersteller von Tabakerzeugnissen geltendes Betriebsanlagenrecht.

Unklar bleibt, warum nur im Betrieb des Herstellers von Tabakerzeugnissen, nicht jedoch im Betrieb eines Importeurs Proben von Tabakerzeugnissen entnommen werden dürfen.



- 8 -

Zu § 9 Abs 5

Unklar bleibt, warum § 39 Abs 2 LMG 1975 nicht zur Gänze übernommen wurde.

Zu § 9 Abs 6

Es ist nicht einzusehen, warum für eine entnommene Probe stets, also auch in Fällen, in denen kein Verstoß gegen das Tabakgesetz und seine Durchführungsverordnungen festgestellt wird, keine Entschädigung zu leisten ist. Hiezu sei auf § 39 Abs 5 LMG 1975 verwiesen.

Zu § 9 Abs 7

Unklar bleibt, warum nicht normiert wird, von wem die Probe zu untersuchen ist. Offenbar soll dies durch die Überwachungsorgane bzw durch die von Bundesminister Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz beauftragten Sachverständigen geschehen.

Zu § 9 Abs 8

Äußerst bedenklich ist die in § 9 Abs 8 des Entwurfes vorgesehene Ermächtigung des Bundesministers Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, bei Feststellung eines Verstoßes gegen die Vorschriften des Tabakgesetzes oder auf seiner Grundlage erlassener Verordnungen ohne vorangegangenes Verfahren oder vor Erlassung eines Bescheides das Inverkehrbringen des jeweiligen Tabakerzeugnisses zu verbieten oder zu beschränken, ohne daß Gefahr im Verzug ist.

Selbst das äußerst strenge Chemikaliengesetz sieht in § 54 ChemG vorläufige Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen nur in Fällen drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen etc vor. Insoweit steht § 9 Abs 8 des vorliegenden Entwurfes auch im Widerspruch zu § 57 Abs 1 AVG.

Zu § 9 Abs 9

Auch hier stellt sich die Frage, warum nur der Hersteller, nicht jedoch auch andere Personen, wie etwa der Importeur, im Falle der Nichteinhaltung von Vorschriften des Tabakgesetzes oder darauf beruhender Verordnungen die Kosten der Überwachungs- und Untersuchungsmaßnahmen zu tragen hat.

Zu § 10 bis 12

Hiezu darf auf die obigen Ausführungen zu diesen Bestimmungen verwiesen werden.

- 9 -

Ferner werfen die §§ 11 und 12 des Entwurfes noch folgende Frage auf:

Zu § 11 stellt sich die Frage, ob Hotelbetriebe gem § 12 Abs 1 hievon ausgenommen sind. Sollte dies nicht zutreffen, ist zu bedenken, daß in Hotelräumlichkeiten auch Vorführungen oder Ausstellungen stattfinden. Damit würde für solche Hotelbetriebe gem § 11 Abs 1 Z 4 in allgemein zugänglichen Räumen ein Rauchverbot gelten. Dies ist im Hinblick auf den Umstand, daß in solchen Hotelbetrieben auch Gäste, unter denen sich auch Raucher befinden, beherbergt werden, unannehmbar.

#### Zu den Strafbestimmung (§§ 13 bis 15)

Grundsätzlich sei festgehalten, daß die Bundeskammer die vorgesehenen Strafrahmen für überhöht hält.

Zu § 15 sei noch angemerkt, daß nach dieser Bestimmung ein Gastgewerbetreibender im Falle der Nichteinrichtung von Nichtraucherzonen mit empfindlichen Strafen zu rechnen hat, die Nichtbeachtung der Nichtraucherschutzvorschriften bei anderen, insbesondere bei öffentlichen Einrichtungen jedoch sanktionslos bleibt. (Nach § 14 Abs 2 des Entwurfes macht sich nur derjenige strafbar, der in den in §§ 10 und 11 bezeichneten Räumen raucht.) Hier wird eindeutig mit verschiedenem Maß gemessen.

Besonders kraß ist die Tatsache, daß der Gastwirt auch haften soll, wenn die Gäste in der Nichtraucherzone rauchen. Nicht einmal der Strafrahmen ist abgestuft zwischen Nichteinrichtung der Nichtraucherzone und Nichtbeachtung der Nichtraucherzone durch Gäste. Dies muß entschieden abgelehnt werden.

#### Zu § 18

Da das künftige Tabakgesetz - je nach Inhalt - die betroffenen Verkehrskreise zu einer Reihe von Umstellungsmaßnahmen zwingt, käme ein Inkrafttreten dieses Gesetzes mit 1.1.1994 wohl zu früh.

#### Zu § 19

Die Abverkaufsfrist von sechs Monaten erscheint zu kurz.

Zusammenfassend sei festgehalten, daß der Entwurf zahlreiche Bestimmungen vorsieht, die von vergleichbaren EG-Richtlinien abweicht, weshalb die Bundeskammer den Entwurf ablehnen muß.

Im übrigen sollte überlegt werden, ob dem Ziel, die Bevölkerung über die Folgen des Tabakkonsums aufzuklären und bestehendes EG-Recht zu übernehmen, nicht auch durch eine Novelle des Tabakmonopolgesetzes 1968 gedient wäre.

- 10 -

**Zum Entwurf einer Verordnung über die Etikettierung von  
Tabakerzeugnissen**

Dieser Entwurf folgt der Richtlinie 89/622/EWG. Er weicht jedoch in einigen Punkten hiervon ab, ohne daß ein Grund für diese Abweichungen zu erkennen ist.

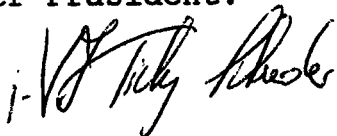
**Zum Entwurf einer Verordnung über die Höchstmengen von Teer im  
Zigarettenrauch**

Unklar bleibt, woran sich die in § 1 Abs 2 des Entwurfes enthaltene Übergangsregelung orientiert.

Einem Wunsch des do Bundesministerium entsprechend werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

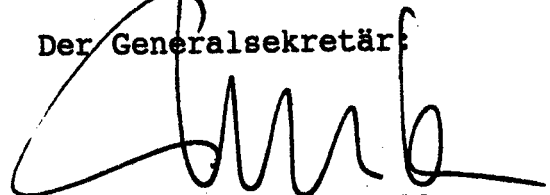
BUNDESKAMMER DER GERWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



(Ing. Leopold Maderthaner)

Der Generalsekretär:



(Dr. Günter Stummvoll)